

# RS Vwgh 1993/5/19 92/09/0316

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.1993

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

63/01 Beamten-Dienstrechtsgegesetz

## Norm

BDG 1979 §43;

BDG 1979 §91;

DO Wr 1966 §19 Abs2;

DO Wr 1966 §57 idF 1988/013;

DO Wr 1966 §58 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Ausgehend von den heute vielfach üblichen Umgangsformen können solche Berührungen, wie sie aus den vorliegenden Aussagen der Betroffenen und des Stellvertreters des Beschuldigten (der Beschuldigte habe bei einer Weihnachtsfeier außer Dienst seine Hand auf die Taille und das Knie einer ihm dienstlich unterstellten Mitarbeiterin gelegt) hervorgehen, für sich alleine noch nicht die vorgenommene Wertung als "sexualbezogen" und damit als schuldhafte Dienstpflchtverletzung rechtfertigen. Bei einer im privaten Bereich außerhalb der Dienstzeit abgehaltenen Feier können vielmehr derartige Berührungen doch auch Ausdruck einer kollegial-freundschaftlichen Beziehung sein und müssen nicht zu der von der Behörde angenommenen Ablehnung durch die Mitarbeiter, zur Gefährdung des Dienstbetriebes und dem daraus folgenden Vertrauensverlust des Dienstgebers führen. Sollte ein solches aus den vorher genannten Motiven gesetztes Verhalten von der/den Betroffenen als unangenehm empfunden und abgelehnt werden, so müßte dies für den Handelnden vom Betroffenen entsprechend zum Ausdruck gebracht werden. Nur dann, wenn auf Grund persönlicher oder sachlicher Umstände diese Distanzierung nicht möglich oder zumutbar ist oder ein solches, nicht von vornherein als sexualbezogene Annäherung zu wertendes Verhalten trotz entsprechender Zurückweisung weiter gesetzt wird, wäre dies als schuldhafte Dienstpflchtverletzung iSd § 19 Abs 2 zweiter Satz iVm § 57 Wr DO zu werten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090316.X02

## Im RIS seit

21.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)